

HAFTUNGSFÄLLE auf alpinen Wegen, Steigen und Pisten

Das stetig steigende Interesse der Bevölkerung an Freizeitaktivitäten in der Natur – kombiniert mit Abenteuerlust und dem Bedürfnis nach nachhaltigen Erlebnissen – lässt auch im Bergsportbereich in immer größerem Ausmaß Haftungsfragen entstehen. Mit dem Vortrag wird bezweckt, die allgemeinen Haftungsgrundlagen zu durchleuchten und den Meinungsstand zu speziellen Problemen im Zusammenhang mit der Benützung von alpinen Wegen und Steigen zu erörtern. Es wird primär versucht, einen Zusammenhang zu den alpinen Vereinen herzustellen, die häufig als Halter solcher Wege und Steige fungieren. Zudem hat aber auch das Tourenggehen auf Schipisten in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung genommen und sich v.a. in Ballungsräumen zu einem Trendsport entwickelt. Diesem Phänomen widmet sich der 2. Teil des Referats „Haftungsfälle auf Pisten“.

A.) HAFTUNGSFRAGEN bei ALPINEN WEGEN und STEIGEN

Im wesentlichen unstrittig ist, dass es sich beim Begriff „Weg“ um einen sehr weiten Begriff handelt, der nicht nur Straßen umfasst, sondern alle angelegten Wege (Wanderwege, Bergwege), alpine Steige, aber auch Klettersteige und durch bloß tatsächliche Benutzung entstandene Pfade. Entscheidend ist, dass der Boden gebahnt, für den Verkehr besonders eingerichtet oder zumindest geeignet ist und nicht bloß ein einziges Mal benützt wird. Liegt ein Weg im Sinne dieser sehr weiten Definition vor, kann für seinen mangelhaften Zustand nach vertraglichen oder deliktischen Grundsätzen einzustehen sein.

I. Vertragliche Haftung:

1.) Besteht zwischen dem Benützer eines Weges und dem über den Weg Verfügungsberechtigten ein vertragliches Verhältnis, ergibt sich – wie bei jeder

Vertragshaftung – eine Haftung für jeden Verschuldensgrad, verbunden mit der Beweislastumkehr zu Lasten des Schuldners, der für die gefahrlose und ordnungsgemäße Benützbarkeit des Weges einzustehen und zu beweisen hat, dass ihn an Vertragsverletzungen kein Verschulden trifft. Eine Vertragshaftung kann insbesondere bei einer entgeltlichen Beziehung zum Wegebenützer in Frage kommen, wenn bspw. für die Benützung eines Weges ein Eintritt verlangt wird. Nach der Rspr. stellt aber gegenüber Wanderern auch ein Vertrag zwischen der die Ausflugsmöglichkeit bewerbenden Gemeinde und der Felsräumarbeiten durchführenden(geklagten) Baugesellschaft einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter dar; für unmittelbare Nachstürze war nach vertraglichen Grundsätzen einzustehen (8Ob 155/09s).

2) Zu 3 Ob 128/10k war die Frage zu beantworten, ob sich Vereinsmitglieder auf Grund ihrer bloßen Mitgliedschaft zum ÖAV auf die Grundzüge der Vertragshaftung stützen können. Im Anlassfall war die Klägerin als zahlendes Mitglied des ÖAV in einem von diesem gehaltenen und regelmäßig gewarteten Klettergarten bei einer Klettertour auf einer eingerichteten Route mit Sicherungsarbeiten beschäftigt, als sich ein 1000 kg schwerer Feldbrocken löste, wodurch die Klägerin lebensgefährlich verletzt wurde. Der Kernvorwurf in der Klage bestand darin, dass die beklagte Partei keinen Fachmann in der Person eines Geologen mit der periodischen Überprüfung beauftragt hatte – die Klägerin vertrat die Auffassung, dass aus ihrer Vereinsmitgliedschaft beim ÖAV die (strengere)Haftung nach vertraglichen Grundsätzen abzuleiten sei.

Nach der aktuell gültigen Fassung der Satzung des ÖAV, beschlossen in der Hauptversammlung am 3.10.2015 in Zell am See, besteht der Zweck des Vereins darin, u.a. das Wandern, Bergsteigen und alpine Sportarten zu fördern. In § 3 der Satzung werden als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks u.a. der Bau, Erwerb, Betrieb und die Erhaltung von Schutzhütten und Wegen genannt; materielle Mittel (§4) sind primär

Mitgliedsbeiträge und Umlagen in der jeweils beschlossenen Höhe. Nach § 8 Abs. 3 der Satzung sind die Mitglieder des Zweigvereins mittelbare Mitglieder des Gesamtvereins und berechtigt, dessen Einrichtungen zu benutzen.

Ausgehend von diesen Satzungsbestimmungen (bzw. ihren weitgehend identen Vorgängerbestimmungen) hat das OLG Linz als 2. Instanz eine vertragliche Haftung des ÖAV verneint und dargelegt, dass die vom alpinen Verein erhaltenen Wege nicht als Einrichtungen oder Begünstigungen im Sinne der Satzung zu verstehen sind. Im Übrigen erbringt der OÄV bei der Wegerhaltung und Wegeanlegung keine Vereinsleistung im eigentlichen Sinne, weil nicht nur ein Vereinsmitglied, sondern letztlich jedermann (die Allgemeinheit) an diesen Leistungen teilhaben kann. Auch die Auslegung des Mitgliedschaftsvertrags nach § 914 ABGB führt nicht zum Ergebnis, dass die bekl. Partei auf all ihren Wegen die vertragliche Wegehalterhaftung gegenüber ihren Mitgliedern übernimmt – dies wäre allein aufgrund des Umfangs des Bergwegenetzes weder praktisch zu bewerkstelligen noch vom einzelnen Vereinsmitglied zu erwarten.

Der OGH hat diese Frage zwar nicht abschließend beantwortet, weil beim festgestellten Sachverhalt selbst nach vertraglichen Grundsätzen eine Haftungsgrundlage nicht bestanden hätte, doch kann als Ergebnis festgehalten werden, dass sich ein Vereinsmitglied nicht auf Vertragshaftung stützen kann, wenn es eine Leistung des Vereins in Anspruch nimmt, die für jedermann gleich und unentgeltlich zur Verfügung steht. Die Haftung ist somit in diesem Fall gemäß § 1319a ABGB zu beurteilen.

3.) In der Praxis sind Abgrenzungsprobleme zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung auch bei Privattouren denkbar, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob die Verabredung zur Durchführung einer gemeinsamen Bergtour / Kletterpartie zwischen den Teilnehmern ein Vertragsverhältnis begründen kann. Diesfalls wären Schutz- und Sorgfaltspflichten nach vertraglichen Kriterien (Beweislastumkehr) zu beurteilen, andernfalls würde nur eine deliktische Haftung bestehen. Im Rahmen des Vortrags kann diese Frage nicht erschöpfend behandelt werden; im Erkenntnis 10 Ob 62/05y (IQ – Haken) in der ein Vertragsverhältnis bei einer rein privat und ohne geschäftliche Beziehung vereinbarten Bergtour verneint wurde, hat der OGH lediglich ausgeführt, dass die Auslegung getroffener Vereinbarungen in der Regel keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung darstellt. Zu 6 Ob 91/12v (Unfall in einer Kletterhalle) hat das Höchstgericht der Unterscheidung der rechtlichen Qualifikation des Verhältnisses zwischen den Parteien als bloße Gefälligkeit oder Vertrag nur akademische Bedeutung beigemessen: Schadenersatzrechtlich maßgeblich ist lediglich die freiwillige Pflichtenübernahme ohne Unterschied im anzuwendenden

Sorgfaltsmaßstab.

II. Haftung gemäß § 1319a ABGB

1.) Liegt eine vertragliche Beziehung nicht vor, hat die Bestimmung des § 1319a ABGB entscheidende Bedeutung.

Hiezu sind folgende Grundsätze voranzustellen:

Nach ständiger Rspr. sind angelegte Wanderwege, alpine Steige und versicherte Klettersteige Wege im Sinne des § 1319a ABGB.

Gemäß Abs. 2 ist ein Weg „eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen bestimmten Benutzerkreis bestimmt ist“.

Angebrachte Versicherungen gehören als dem Verkehr dienende Anlagen zum Weg. Halter eines Weges ist, wer die Kosten für die Errichtung und Erhaltung trägt und die faktische (nicht rechtliche) Verfügungsmacht besitzt. Sie obliegt dem, der darüber entscheidet, wann ein Weg geöffnet oder gesperrt wird und in welchem Ausmaß Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Nach § 1319a ABGB haftet der Halter für die durch den mangelhaften Zustand eines Weges eingetretene Verletzung, sofern er oder seine Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat/haben (Haftungsprivileg). Auf den mangelhaften Zustand des Weges kann sich der Geschädigte nicht berufen, wenn der Schaden bei einer unerlaubten, insbesondere widmungswidrigen Benützung des Weges entstanden ist und die Unerlaubtheit dem Benutzer entweder nach der Art des Weges oder durch Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar war.

Der Terminus „Zustand“ iSd § 1319a ABGB umfasst nach der Rspr. nicht nur die

Beschaffenheit des Weges an sich, sondern die Verkehrssicherheit im weitesten Sinn. Der Umfang der Sicherungspflicht richtet sich nach den Verkehrsbedürfnissen und der Zumutbarkeit der Vornahme entsprechender Maßnahmen. Welche Maßnahmen dem Wegehalter im Einzelnen zugemutet werden können, bemisst sich wiederum danach, was nach der Art des Weges (besonders nach seiner Widmung), seiner geographischen Situierung in der Natur und dem daraus resultierenden Maß seiner vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung für seine Instandhaltung angemessen und zumutbar ist.

Demjenigen, der aus reiner Gefälligkeit den Verkehr über sein Grundstück zulässt, sind nur im geringen Umfang Maßnahmen zur Instandhaltung des Weges zumutbar. Auch die Verkehrssicherungspflicht an alpine Vereine darf nicht allzu weit gespannt werden. Von ihnen eine ständige Überwachung mit aufwendigen Methoden zu fordern, wäre auch deshalb unzumutbar, weil sich aufgrund der besonderen Bedingungen im Gebirge (Lawinen, Erdbeben, Steinschlag) nahezu laufend neue Beeinträchtigungen der Wege ergeben können.

Dazu kommt, dass der Halter für Unfallfolgen aufgrund eines mangelhaften Weges nur dann haftet, wenn ihn oder seine Leute (kein selbständiges Unternehmen) diesbezüglich grobe Fahrlässigkeit trifft. Eine solche liegt in einer auffallenden Sorglosigkeit, bei der die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falles in ungewöhnlichem Maß verletzt wurde und der Schadenseintritt nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusehen war. Der objektiv besonders schwere Verstoß muss auch subjektiv schwer anzulasten sein.

2.) Der „Leitentscheidung“ 4 Ob 536/87 („Nördlingerhütte“) lag kurz zusammengefasst folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 16.12.1991 ging die Kl., eine durchschnittlich geübte Bergsteigerin, mit einem Begleiter von der Nördlingerhütte zum Solsteinhaus. Auf dem Weg hatte sie einen 3 m hohen und kaminähnlichen Abstieg zu überwinden; dabei benützte sie den dort mit einem Drahtseil gesicherten Steig. Als sie sich an der Seilsicherung festhielt, riss das Stahlseil und sie stürzte ca. 20 m über steiles, felsiges Gelände ab. Auf einer Tafel im Wegverlauf wird darauf hingewiesen, dass der Weg nur für Geübte geeignet sei. Der von der bekl. Partei mit der regelmäßigen Überprüfung bestellte Wegewart befand

sich schon seit 18 Monaten im Krankenstand. Für eine Nachbesetzung wurde bis zu seiner Genesung nicht gesorgt; die bekl. Partei verließ sich darauf, dass allfällige Mängel von Vereinsmitgliedern und Bergsteigern gemeldet würden.

Das von der Kl. benützte Drahtseil war nicht straff gespannt und überdies dünn und abgemergelt. Die zusammengedrehten Drahtfasern waren bis auf eine einzige Faser erkennbar angerostet. Eine Überprüfung der Haltbarkeit des Seiles hat die Klägerin nicht durchgeführt. Als die Kl. das Drahtseil mit der linken Hand ergriff und sich vom Fels wegdrehte, riss das Seil; mit der rechten Hand hat sich die Kl. nicht festgehalten.

Im Erkenntnis SZ 60/189 hat der OGH ein Mitverschulden der bekl. Partei bejaht und nachstehende verallgemeinerungsfähige Grundsätze geprägt:

a.) Alle angelegten Wanderwege, alpine Steige und versicherte Klettersteige sind Wege iSd § 1319a ABGB.

b.) Die bei einem derartigen Weg angebrachten Versicherungen gehören als „dem Verkehr dienende Anlagen“ zum Weg.

c.) Die Tafel „ Nur für Geübte“ stellt kein wirksames Verbot der Wegebenützung, sondern nur eine allgemein gehaltene Warnung dar; die widmungsgemäße Unerlaubtheit der Benützung wird dadurch nicht ausreichend klargelegt.

d.) Eine mindestens jährliche Überprüfung aller Wege durch den Halter ist geboten und auch im hochalpinen Gelände sowie bei selten begangenen Wegen zumutbar.

e.) Einer allfälligen subjektiven Unzumutbarkeit (Krankheit des Wegewartes) wäre durch die Aufstellung eines Warnschildes (Hinweis auf fehlende Kontroll- und Wartungstätigkeiten), gegebenenfalls durch eine Wegsperre zu begegnen gewesen.

f.) Die Unterlassungen der bekl. Partei sind als grob fahrlässig zu beurteilen, auch wenn es aufgrund der besonderen Bedingungen im Hochgebirge ausgeschlossen ist, einen

Weg stets im gefahrlosen Zustand zu halten.

3.) Im Erkenntnis 1 Ob 300/03d (Mizzi-Langer-Wand) hat der OGH festgehalten, dass sich ein Kletterer nicht auf die Haltekräfte von Bohrhaken verlassen darf, wenn er nicht die verlässliche Kenntnis hat, dass er in einen von einem bestimmten Betreiber gesicherten und betreuten Klettergarten einsteigt. In diesem Fall steht die Eigenverantwortung des Kletterers im Vordergrund; der beklagte Grundeigentümer, der den Klettergarten nur duldet und aus ihm keinen wirtschaftlichen Nutzen zog, ist zu Sicherheitsvorkehrungen (Warntafeln, Kontrollen) nicht verpflichtet.

4.) In dem dem Erkenntnis 1R 60/15f des OLG Innsbruck zugrunde gelegenen Fall wurde der Kl. auf einem Steig von herabfallenden Steinen getroffen und schwer verletzt. Der Steinschlag war darauf zurückzuführen, dass sich im Zuge einer Erstbegehung von einer Felswand oberhalb des Steiges bei einer Haltbarkeitsprüfung eine Felsschuppe löste und in der Folge in zahlreiche Teile zersprang. Geklagt wurde der Kletterer, dem eine objektive Sorgfaltswidrigkeit jedoch nicht vorwerfbar war.

Der Argumentation des Kl. im Berufungsverfahren, dass der Sachverhalt auch nach § 1319a ABGB zu überprüfen gewesen wäre, hat das Rechtsmittelgericht entgegengehalten, dass eine bislang noch nie begangene Kletterroute keinen Weg darstellt. Der vom Kl. begangene Steig war zwar ein Weg iSd § 1319a ABGB, der beklagte Kletterer jedoch nicht sein Halter. Das Klagebegehren wurde daher zur Gänze abgewiesen.

5.) Im Erkenntnis 9 Ob 4/15a hat das Höchstgericht neuerlich klargestellt, dass auch versicherte Klettersteige Wege iSd § 1319a ABGB sind. Welche Maßnahmen der Wegehalter jedoch im Einzelnen zu ergreifen hat, hängt davon ab, was nach der Art des Weges (nach seiner Widmung) für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist. Dies richtet sich wiederum danach, was vom Halter nach allgemeinen und billigen Grundsätzen erwartet werden kann.

In diesem Sinne wurde eine Verpflichtung des bekl. Vereins, auch den felsnahen Baumbestand in die Überprüfung des im Wald befindlichen Klettersteigs miteinzubeziehen und durch Forstfachkräfte zu kontrollieren, verneint; leicht sichtbare

Anzeichen für vermorschte Bäume lagen nicht vor. Im Vordergrund standen die Eigenverantwortlichkeit und das Wissen eines Kletterers, sich bei einem Unwetter nicht in einem Wald aufhalten zu dürfen. Die Klage eines Kletterers, der in der Nähe des Kletterfelsens von einem bei einem Gewittersturm umgestürzten Baum getroffen wurde, wurde daher abgewiesen.

6.) Auch im bereits erwähnten Erkenntnis 3 Ob 128/10k hatte sich der OGH mit der Frage der Eigenverantwortlichkeit und dem Postulat, an die Verkehrssicherungspflichten eines alpinen Vereins keine überzogenen Anforderungen zu stellen, auseinander zu setzen.

Der bekl. Partei wurde vorgeworfen, keinen Fachmann in der Person eines Geologen mit der periodischen Überprüfung eines Klettergartens beauftragt zu haben; die durchgeführten Kontrollen haben sich auf das Übersteigen, auf Sichtkontrollen und auf Abklopfen beschränkt. Losgelöst von der Frage, dass das Abbrechen des Felsbrockens im Anlassfall auch durch eine geotechnische Kartierung und Risikoanalyse nicht sicher erkennbar gewesen wäre, haben die Gerichte diese von der Klägerin geforderten Maßnahmen nicht als übliche und standardmäßige Kontrolle gewertet. Die periodische Überprüfung von Klettergärten durch Sachverständige würde die Sorgfaltspflicht des Wegehalters überspannen.

7.) Mit der Frage, ob Klettergärten Wege sind, hat sich der OGH zu 6.) nicht auseinander gesetzt. Es spricht jedoch einiges dafür, die Wegeeigenschaft zu bejahen, wenn es sich um eingerichtete Klettergärten handelt, die von einem bestimmten Halter gewartet und betreut werden (Hofer ZVR 2012/102, Ermacora ZVR 2011/140), während diese Eigenschaft bei durch ständig neue Routen „gewachsenen“ Klettergärten fehlt.

Auch Kletterrouten, alpine Routen und Gletscherwege sind meist keine Wege – sie werden in der Regel weder errichtet und erhalten noch kann von einer Bahnung des Weges oder einer Eignung für den Verkehr gesprochen werden. Selbst unter Zugrundlegung einer gegenteiligen Auffassung wäre aber jedenfalls ihre Zuordnung zu einem bestimmten Halter praktisch unmöglich.

B.) HAFTUNGSFRAGEN BEI UNFÄLLEN AUF PISTEN (eingeschränkt auf TOURENGÄNGER)

1.) Auch eine Schipiste ist ein Weg iSd § 1319a ABGB (8 Ob 864/00a). Als Wegehalter hat das liftbetreibende Unternehmen atypische Gefahren zu sichern, also solche Hindernisse, die der Schifahrer nicht ohne weiteres erkennen kann und solche, die er trotz Erkennbarkeit nur schwer vermeiden kann (RIS-Justiz RS0023417). Die Haftung der Lift- oder Pistenbetreiberin kommt aber auch bei Vorliegen von atypischen Gefahren nur dann in Betracht, wenn sie grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat, weil auch ihr das Haftungsprivileg des § 1319a ABGB zugute kommt. Daneben können gegenüber dem Pistenbetreiber auch vertragliche Ansprüche (Beweislastumkehr, Haftung für jeden Verschuldensgrad) bestehen.

2.) V.a. in der jüngeren Vergangenheit sind Tourenger in manchem Schigebiet zum Problem geworden. Konflikte mit anderen Pistenbenützern sind vorprogrammiert; wird die Piste außerhalb der Öffnungszeiten benützt, gefährden sich die Tourenger selbst. Insbesondere bei Einsatz der Windenpräparierung besteht sogar akute Lebensgefahr. Der Pistenhalter kann daher unter verschiedenen Gesichtspunkten mit Haftungsfragen konfrontiert sein, sofern er Tourengern die Benützung der Piste nicht untersagt. Für den österreichischen Rechtsbereich wird ein solches Untersagungsrecht mit zivilrechtlichen Konsequenzen angenommen (Stabentheiner in „Pistensicherung und verwandte Fragenkreise – 35 Jahre Seilbahnsymposium, Seite 77ff“); davon abgesehen ist es Tourengern aber grundsätzlich erlaubt, eine geöffnete Piste sowohl zum Aufstieg als auch zum Abfahren zu benützen.

2.) Kollidiert ein aufsteigender Tourenger mit einem abfahrenden Pistenbenützer, ergibt sich für den Pistenhalter keine Haftungsproblematik. Aufsteigende Tourenger sind keine atypische Gefahr vor der der Pistenhalter die abfahrenden Pistenbenützer sichern muss. Schon aufgrund der geringen Aufstiegsgeschwindigkeit sind sie nicht gefährlicher als ein auf der Piste stehender oder liegender Schisportler. Der abfahrende Wintersportler hat auch ihnen gegenüber auf Sicht zu fahren, umgekehrt hat sich der aufsteigende Tourenger an die FIS-Regeln 6 und 7 (kein Verweilen an engen und unübersichtlichen Stellen, Benützung des Pistenrandes) zu halten. Auch keine atypische Gefahr wird vorliegen, wenn ein nach Pistenschluss abfahrender Tourenger die frisch präparierte, noch weiche Piste beschädigt und seine Abfahrtsspuren während der Nacht gefrieren. Auch dieser Gefahr sollte von einem verantwortungsvollen Pistenbenützer leicht begegnet werden können.

3.) Ein großes Haftungsrisiko besteht jedoch dann, wenn ein Tourengesher nach Beendigung des Pistenbetriebs, v.a. während der Pistenpräparierung über die Piste abfährt. Eine Pistensperre, insbesondere nach Pistenschluss, gilt zwar auch für ihn, doch ist ein über die Piste gespanntes Drahtseil bei der Seilwindenpräparierung dennoch auch nach Pistenschluss eine atypische Gefahr. Nach dem Ende des Pistenbetriebs sind die atypischen Gefahren zwar anders zu beurteilen als vorher, doch geht die Gefährlichkeit eines quer über die Piste gespannten Seiles über das auch bei Pistenerhaltungsarbeiten Übliche hinaus und ist ein derartiges künstliches Hindernis selbst für einen mit besonderer Vorsicht fahrenden Wintersportler nur schwer erkennbar.

Für den Pisten-Tourengesher gelten aber keine besonderen Regeln, es besteht auch kein Anlass an seine Sicherung und sein Verhalten andere Maßstäbe anzulegen als an „ spätheimkehrende“ Wintersportler (z.B. 9 Ob 28/98w: Schifahrer, 2 Ob 99/13t: Snowboarderin). Der Spätheimkehrer (und damit auch der sportliche Aufsteiger oder Pistentourengesher) ist seinerseits zu erhöhter Vorsicht verpflichtet, andererseits aber auch der Pistenhalter zur Warnung und zur Sicherung der atypischen Gefahrenstelle. Gehaftet wird aber auch hier nur bei grob fahrlässigen Verstößen.

Neben der Absperrung der Einfahrten und Zugänge zum Gefahrenbereich für die Dauer der Arbeiten auf geeignete Weise empfehlen sich gut sichtbare und deutliche Hinweisschilder, die auch den Grund der Sperre nennen. Bei Dunkelheit sind die Absperrungen und Hinweise überdies zu beleuchten, zumindest wäre im Nahebereich eine auffallende Lichtquelle (Blinklicht) anzubringen.

4.) In der Entscheidung 1R 120/13a hat das OLG Innsbruck bei nachstehendem Sachverhalt (Abendtour des Klägers; Warntafel am Liftparkplatz, LED-Tafel an der Talstation; weitere LED-Tafel an der Bergstation, Warndrehlicht an der Panoramatafel; Beleuchtung des Ankerpunktes mit einer (allerdings vorübergehend nicht funktionstüchtigen) Blinklampe eine Haftung des Pistenhalters mit folgender Argumentation verneint:

a.) Eine vertragliche Haftung (der Kl. war in Besitz eines Schipasses) besteht bei einem

4 Stunden nach Betriebsschluss erfolgte Unfall nicht mehr, weil sich auch vertragliche Nebenpflichten nur auf Zeiten beziehen, während denen Beförderungsleistungen erbracht werden oder mit der Abfahrt von beförderten Personen zu rechnen ist.

b.) Keine EKHG-Haftung beim Betrieb eines Pistengeräts außerhalb der Betriebszeiten der Lifte und außerhalb des Pistenbetriebs (RIS-Justiz RS 0119539).

c) Eigenverantwortung steht im Vordergrund, die der bekl. Partei angelasteten Versäumnisse begründeten keine grobe Fahrlässigkeit.

C.) FAZIT

Bei sämtlichen Haftungsfällen auf alpinen Wegen, Steigen und Pisten bewegt sich die Rspr. stets in einem Spannungsfeld zwischen der möglichen Haftung des Wege- und Pistenhalters einerseits und der Eigenverantwortlichkeit des Bergsportlers andererseits. Unabhängig von der Haftungsgrundlage (vertragliche Haftung oder Wegehalterhaftung mit Haftungsprivileg) ist zu versuchen, den angelegten Haftungsmaßstäben keine überzogenen Anforderungen zugrunde zu legen, die Besonderheiten im alpinen Gelände zu beachten und das Augenmaß zu bewahren.

Auch dem Sportler soll immer das vorhandene Risiko der von ihm im Gebirge ausgeübten Sportarten bewusst sein und seiner Eigenverantwortung Rechnung getragen werden.